

Satzung für den KTV Steinburg

Diese Satzung ordnet die Verwaltungs- und Fachaufgaben des dem Schleswig-Holsteinischen Turnverband angehörenden Kreisturnverbandes Steinburg.

Artikel 1: Sitz – Register – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kreisturnverband Steinburg – abgekürzt KTV Steinburg – mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe.

Er hat seinen Sitz in Itzehoe.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für seine Forderungen an Mitglieder und für alle gegen ihn gerichteten Ansprüche ist Itzehoe.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Verbandszugehörigkeit

Der KTV Steinburg ist Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes – SHTV – und als Fachverband im Sportverband Kreis Steinburg e.V.

Artikel 3: Mitglieder

Mitglieder im KTV Steinburg können Turnvereine und Sportvereine mit Turnabteilungen sein, die

- a. im Kreis Steinburg beheimatet sind
- und
- b. die Satzung des SHTV anerkennen.

Einzelpersonen können nicht Mitglied im KTV Steinburg sein. Turnabteilungen eines Vereines sind unter dessen Namen zu führen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim KTV zu beantragen. Das Verfahren über Aufnahme, Austritt, Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern regelt der SHTV aufgrund seiner Satzung.

Artikel 4: Turnerjugend

Die im SHTV gültige und vom Landesturntag beschlossene Jugendordnung für die „Schleswig-Holsteinische Turnerjugend“ ist sinngemäß für die Turnerjugend des KTV Steinburg anzuwenden, solange keine eigene Jugendordnung durch den Kreisturntag beschlossen worden ist. Änderungen einer Jugendordnung im KTV Steinburg bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Kreisturntag.

Artikel 5: Tätigkeit

Die Tätigkeit des KTV Steinburg ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Art – gemäß der Gemeinnützigkeitsverordnung – und der geltenden Bestimmungen des Steuerrechts und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, der Jugendpflege und kultureller Betätigungen.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Förderung der im DTB betriebenen Leibesübungen

- b. Förderung der Jugendpflege
- c. Turnerische Aus- und Fortbildung
- d. Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen auf Kreisebene
- e. Förderung der musischen Arbeit einschließlich der Ausbildung von Spielmanns- und Musikzügen
- f. Unterstützung der angehörigen Vereine in allen turnerischen Belangen
- g. Zusammenarbeit mit dem SHTV, KSV Steinburg und den Fachverbänden sowie mit den Institutionen und Organisationen der Sportförderung.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband kann den Vorstandsmitgliedern oder sonst für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen eine Ehrenamtspauschale bis zu 500 Euro jährlich zahlen.

Die Tätigkeit in allen Ämtern dieser Organe ist ehrenamtlich. Ein Ersatz barer Auslagen und die Erstattung unvermeidbarer Aufwendungen erfolgt im Rahmen der Reisekostenrichtlinien des SHTV, wenn der Vorstand deren Einplanung genehmigt hat. Auslagen für Lehrgangstätigkeit und der Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern werden ebenfalls nach den im SHTV jeweils gültigen Ausgabensätzen erstattet.

Honorare für lizenzierte Lehrkräfte in einem Lehrstab werden nicht über den gültigen Sätzen des SHTV gezahlt.

Der KTV Steinburg bekennt sich zum Grundgesetz und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Artikel 6: Organe

Organe des KTV Steinburg sind:

- a. der Kreisturntag (Mitgliederversammlung)
- b. der Vorstand
- c. der Kreisturnrat (Fachausschuss)
- d. von Kreisturnrat eingesetzte Ausschüsse mit begrenzten Aufgaben.

Artikel 7: Kreisturntag

Der Kreisturntag ist das höchste Organ des KTV mit umfassender Beschlussberechtigung. Ihm sind alle Amtsträger des KTV verantwortlich.

Den Kreisturntag bilden:

- a. die Abgeordneten der Mitgliederevereine
- b. der Vorstand
- c. die Mitglieder des Kreisturnrates
- d. Vertretung der Turnerjugend
- e. die Ehrenmitglieder des KTV Steinburg.

Stimmrecht haben alle Mitglieder nach Artikel 3.

Zu a.) Jeder Mitgliedsverein entsendet einen Abgeordneten unabhängig von der Mitgliederzahl, zusätzlich für jeweils angefangene 200 Einzelmitglieder einen weiteren Abgeordneten,
zu b.) die im Amt befindlichen Amtsträger des Vorstandes,
zu c.) die im Amt befindlichen Amtsträger des Kreisturnrates.

Artikel 8: Einberufung des Kreisturntages

Der Kreisturntag ist möglichst im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres vom Vorstand des KTV Steinburg unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und durchzuführen. Der Vorstand lädt die Mitgliedsvereine durch schriftliche Benachrichtigung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Die vorläufige Tagesordnung wird sowohl auf der Internet-Seite des SHTV als auch auf der des KTV Steinburg veröffentlicht. Der oder die Vorsitzende des KTV Steinburg hat einen außerordentlichen Kreisturntag einzuberufen, falls mindestens zehn Mitgliedsvereine eine solche Einberufung schriftlich fordern.

Der Vorstand kann beschließen, den Kreisturntag virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Kreisturntage.

Artikel 9: Beschlussfassung

Der Kreisturntag hat alle Punkte zu behandeln, welche in der Tagesordnung aufgeführt sind, ferner alle von Mitgliedsvereinen mit Frist von einer Woche eingebrachten und begründeten Anträge. Verspätet eingegangene Anträge können nur verhandelt werden, falls ihre Behandlung auf dem Kreisturntag mit einfacher Stimmenmehrheit zugelassen wird.

Der Kreisturntag hat

- a. die Berichte der Amtsträger entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen,
- b. die erforderlichen Wahlen durchzuführen,
- c. über die Verwendung der Haushaltsmittel zu beschließen und einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen,
- d. Abgeordnete zum Landesturntag des SHTV bzw. den Jahresversammlungen des Kreissportverbandes zu bestimmen.

Der Kreisturntag ist bei der Behandlung vorstehend genannter Aufgaben unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit gefordert wird.

Artikel 10: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a. Vorsitzende/n
- b. Vorsitzende/n
- c. Oberturnwartin/Oberturnwart
- d. Kassenwartin/Kassenwart
- e. Jugendwartin/Jugendwart
- f. Schriftwartin/Schriftwart
- g. Pressewartin/Pressewart
- h. Beisitzer/in

Die unter a.), c.), f.) und h.) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden in Jahren mit ungerader Zahl, die unter b.), d.), e.) und g.) aufgeführten Vorstandsmitglieder in Jahren mit gerader Zahl gewählt.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, Kassenwart/Kassenwartin und Oberturnwartin/Oberturnwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband, wovon einer der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Artikel 11: Kreisturnrat

Der Kreisturnrat wird gebildet von

- a. Oberturnwart/Oberturnwartin (zugleich Vorsitzender des Kreisturnrates)
- b. Kreissport- und Spielwart/in
- c. den Fachwart/innen.

Der Kreisturnrat ist Hilfsorgan des Kreisturntages und des Vorstandes. Ihm obliegen die Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 5, die Planung von Lehrgängen, Wettkämpfen und Veranstaltungen und die Koordinierung von Verwaltung und praktischer Durchführung.

Artikel 12: Wahlen und Beschlüsse

Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisturnrats und die Kassenprüfer werden für zwei Jahre, die Delegierten für den Landesturntag nach der vom SHTV festgesetzten Zahl und die Stimmzähler für die Zeit des Kreisturntages gewählt. Wiederwahlen sind zulässig mit Ausnahme der Kassenprüfer.

Wahlen sind geheim durchzuführen. Sie können offen stattfinden (Handzeichen), wenn nur ein Bewerber/eine Bewerberin benannt wurde und keine stimmberechtigte Person (Art. 7) widerspricht.

Über Beschlüsse ist offen abzustimmen.

Wahlen und Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Stimmengleichheit erfordert bei Wahlen einen neuen Wahlgang; bei Beschlussfassung gilt sie als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind festzustellen, aber weder Ablehnung noch Zustimmung zuzurechnen.

Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende festgestellt. Zur seiner Unterstützung zieht er/sie beim Kreisturntag Stimmzähler hinzu, die nicht zum Bewerberkreis der jeweils zu Wählenden gehören dürfen. Bei Abstimmungen und offenen Wahlen genügt die Feststellung der eindeutigen Mehrheit, bei geheimen Wahlen sind die Stimmzettel durch die Stimmzähler auszuhändigen. Jedes Ergebnis ist sofort schriftlich festzuhalten. Während der Wahl oder Abstimmung sind Wortmeldungen zur betreffenden Person oder Sache nicht zulässig. Werden Art und Durchführung und Ergebnis angefochten, so ist sofort die endgültige Entscheidung der Versammlung herbeizuführen.

In einer virtuellen Zusammenkunft werden Beschlüsse auf elektronischem Wege gefasst.

Die Bereitwilligkeit zur Amtsübernahme eines sich Bewerbenden ist vor der Wahl festzustellen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied eines Mitgliedes im KTV Steinburg.

Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

Artikel 13: Kassenführung

Der Kassenwartin/dem Kassenwart obliegt die ordnungsgemäße Kassenführung. Finanzielle Grundlage für die Durchführung der dem KTV Steinburg obliegenden Aufgaben bilden

- a. die vom SHTV zugewiesenen Jahresbeträge
- b. die Zuschüsse des Kreissportverbandes Steinburg
- c. Spenden.

Zweckgebundene Mittel sind entsprechend zu verwenden. Die Kasse ist mindestens einmal im Geschäftsjahr von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen. Sie geben den Kassenprüfungsbericht.

Der Kassenwart/die Kassenwartin ist dafür verantwortlich, dass keine Maßnahme ohne Sicherstellung der Finanzierung anläuft.

Der Zahlungsverkehr ist möglichst über Bankkonto abzuwickeln. Zu allen Vorgängen sind entsprechende Belege zu fertigen, die sorgfältig aufzubewahren sind.

Zeichnungsberechtigung in allen Geldangelegenheiten wird vom Vorstand geregelt.

Artikel 14: Niederschriften

Über den Verlauf der Kreisturntage und sämtlicher Sitzungen der KTV-Organen sind Niederschriften anzufertigen. Diese Protokolle sind von der Versammlungsleitung und dem Protokollführenden zu unterschreiben.

Artikel 15: Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen dieser Satzung können nur auf einem Kreisturntag mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des KTV Steinburg ist die Zustimmung von 2/3 aller dem KTV Steinburg angehörenden Mitgliedsvereine erforderlich.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Kreis Steinburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde durch den Kreisturntag des KTV Steinburg am 11. März 1983 in Glückstadt beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2208 Glückstadt, 11. März 1983

Unterschrift

Gert Olde

1. Vorsitzender
KTV Steinburg

Die in den Artikeln 5 und 15 geänderte Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit wurde durch den Kreisturntag des KTV Steinburg am 14. März 2007 in Itzehoe beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gez. Inge Bubner

1. Vorsitzende
KTV Steinburg e.V.

Die im Artikel 5 durch Hinzufügung der so genannten „Ehrenamtspauschale“ geänderte Satzung wurde durch den Kreisturntag am 16. März 2011 in Hohenlockstedt beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gez. Maren Schümann

1. Vorsitzende

KTV Steinburg e.V.

Anpassungen an die derzeit gültige Rechtschreibung, an Digitalisierung und gendergerechte Sprache machen eine Satzungsänderung notwendig. Die jetzt vorliegende Satzung wurde durch den Kreisturntag am 15. März 2023 in Wacken beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Gez. Maren Schümann

1. Vorsitzende

KTV Steinburg e.V.